Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1930	Nr. 4

Inhalt:

(Nr. 13467.) Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 137). Vom 28. Januar 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 137) wird mit rückwirkender Kraft wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1, § 15 Nr. 2 und § 41 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „sechs Monate" die Worte „zwölf Monate".

2. Hinter § 13 ist als § 13 a einzufügen:

(1) Im Falle der Eingliederung (§ 10) und des Zusammenschlusses (§ 11) bleiben die zur Zeit der Eingliederung oder des Zusammenschlusses geltenden Beschlüsse über die Höhe der Zuschläge zu den Realsteuern sowie über die Höhe der Steuersätze, die nach besonderen Realsteuerordnungen erhoben werden (Steuerverteilungsbeschlüsse), bis zum Inkrafttreten der Steuerverteilungsbeschlüsse für das Rechnungsjahr 1930 in Kraft, falls nicht die Gemeinde anders beschließt.

(2) Für die durch die kommunale Neugliederung neugebildeten Ämter (§ 11 Abs. 2) und für Gebiete, die durch die kommunale Neugliederung zu einem neuen Landkreise zusammengeschlossen worden sind (§ 13), gilt Entsprechendes hinsichtlich der Beschlüsse über die Deckung des Amtsbedarfs und die Erhebung der Kreisabgabe.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. Januar 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13468.) Verordnung über die Vertretung der Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Iserlohn und Rees in der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Vom 13. Januar 1930.

Auf Grund des § 64 des Gesetzes vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) wird die Vertretung der Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Iserlohn und Rees in der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk wie folgt geregelt:

Die Kreistage der Landkreise Düsseldorf-Mettmann, Iserlohn und Rees wählen in die Verbandsversammlung je einen Abgeordneten.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) findet auf diese Abgeordneten keine Anwendung.

Berlin, den 13. Januar 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Grzesinski.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 1 für 1930 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. Dezember 1929, betreffend die Einfuhr von getrocknetem Fleische aus dem Auslande, verkündet, die am 2. Januar 1930 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 20. Januar 1930.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juli 1929
   über die Genehmigung der Änderung des § 40 Ziffer 4 der Satzung der Stadtschaft der Provinz Hannover
   durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 51 S. 258, ausgegeben am 21. Dezember 1929;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juli 1929
   über die Genehmigung zur Erweiterung des Zweckes der Braunschweigischen Landeseisenbahn-Gesellschaft
   durch die Amtsblätter der Regierung in Hannover Nr. 50 S. 253, ausgegeben am 14. Dezember 1929, der Regierung in Hildesheim Nr. 50 S. 235, ausgegeben am 14. Dezember 1929, und der Regierung in Lüneburg Nr. 51 S. 247, ausgegeben am 21. Dezember 1929;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Dezember 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dreisbach für die Schaffung einer Schutzzone für das Quellgebiet der Gemeindewasserleitung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 51 S. 187, ausgegeben am 21. Dezember 1929;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Dezember 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Schleswig für die Anlage eines Radfahr- und Fußwegs an der Provinzialstraße Eckernförde-Schleswig von km 46,6 bis 47,7 und 48 (Schleswig-Haddeby)
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 18. Januar 1930;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bad Ems für die Erweiterung der Wasserversorgung
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 52 S. 191, ausgegeben am 28. Dezember 1929;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Dezember 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb einer Gasfernleitung von Hamm nach Hannover
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 2 S. 6, ausgegeben am 11. Januar 1930;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Januar 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Freienwalde—Zehden in Berlin für den Bau einer vollspurigen nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Freienwalde a. O. nach Zehden
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 3 S. 9, ausgegeben am 18. Januar 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 22